

Aufhebung des vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen Sperrvermerks zum Haushalt 2022

Maßnahme: Planungsleistungen Straße *Am Lütgenfeld*

Teilhaushalt: TH 60 Bauamt

Konto: 54100 0962000-2022-011-1

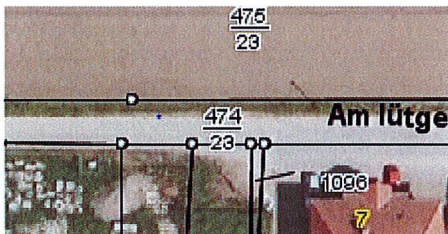
Geplante Auszahlungen 2022: 30.000 €

Begründung:

Der vorhandene Zustand der Straße *Am lütgen Feld* zeichnet sich im Wesentlichen durch die unterschiedlichen Befestigungsarten aus. Zum einen, beginnend an der Straße *Hole Grubenweg* bis hin des seit Jahren bestehendes gewerbliches Gebäude, ist die Fahrbahn durch Betonsteinpflaster in einer Breite von ca. 4,50 m ausgebaut. Folgend in Richtung *Buschweg* ist dann die Fahrbahn letztendlich aufgeschottert. Die Straße ist ca. 372 m lang.



Mit der Umsetzung der Erschließung des Wohngebietes *Am lütgen Feld* (B-Plan 27) und der Neuaufteilung der nunmehr bebaubaren bzw. bereits bebauten Grundstücke, angrenzend an die parallel verlaufende Straße *Am lütgen Feld*, fällt immer mehr auf, dass die Grundstücksgrenze zw. den privaten Grundstücken und der Straße zum Verlust der befahrbaren Straßenbreite *Am lütgen Feld* führt. Hier ist eine dringende Regulierung zwischen den Grundstücken notwendig. Soll heißen, zum wiederholten Maße ist nunmehr die Gemeinde Barleben in der Pflicht die durch das Betonsteinpflaster überbauten privaten Grundstücke entsprechend der Flurstücksgrenzen zu korrigieren (Rückbau von bis zu 3 Reihen Pflaster). Damit wird die schon erheblich schmale Straße (sh. Vor = 4,50 m) in diesem Bereich noch mehr eingeengt (Reduzierung der Breite um 30 bis 50 cm). Die kraftschlüssige Einspannung der Straße leidet außerdem.



Aufgrund der Nutzung durch landwirtschaftliche Großgeräte aber auch bei Nutzung als Umleitungsstrecke, bedingt durch Baumaßnahmen innerorts, genügt der beschriebene Straßenzustand schon lange nicht mehr den verkehrlichen Anforderungen.

Inwieweit die gesamte Straße auszubauen ist, gegebenenfalls entsprechend der Teilabschnitte im vorhandenen Pflasterabschnitt eine Anpflasterung in Richtung Acker (Norden) vorzunehmen ist oder der Schotterbereich abzuziehen und aufzuschottern ist, sollte über eine Grundlagenermittlung und Vorplanung einschl. Vermessung + Baugrundgutachten ermittelt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, die in Rede stehende Maßnahme durchzuführen. Die Aufhebung des Sperrvermerks durch den Hauptausschuss wird hiermit beantragt.

Amt/Bereich: Datum: 1.6.22



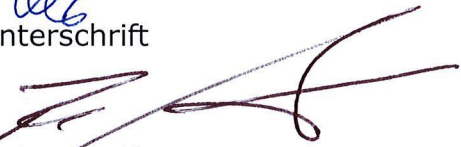

Unterschrift

Finanzen: Datum: 01.06.22



Unterschrift

Bürgermeister: Datum: 02.06.2022



Unterschrift